



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Januar 2014
(OR. en)**

17975/13

**PESC 1556
CSDP/PSDC 800
CIVCOM 508
COMEM 300
RELEX 1191
JAI 1160
EUBAM LIBYA 19
PSC DEC 42**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS EUBAM LIBYA/2/2014 DES POLITISCHEN UND
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES über die Annahme von Beiträgen
von Drittstaaten zur Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des
integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya)**

**BESCHLUSS EUBAM LIBYA/2/2014
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

vom

**über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten
zur Mission der Europäischen Union
zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen
(EUBAM Libya)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya)¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

¹ ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Beschlusses 2013/233/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden "PSK") ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der Beiträge von Drittstaaten zur EUBAM Libya zu fassen.
- (2) Der Zivile Operationskommandeur hat dem PSK empfohlen, den vorgeschlagenen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur EUBAM Libya anzunehmen und ihn als erheblich zu betrachten.
- (3) Die Schweizerische Eidgenossenschaft sollte von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUBAM Libya befreit werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Beiträge von Drittstaaten

- (1) Der Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya) wird angenommen und als erheblich betrachtet.
- (2) Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUBAM Libya befreit.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*